

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen.....	4
1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf	4
1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen.....	4
1.3 Räumlicher Geltungsbereich.....	5
1.4 Angaben zum Bestand.....	5
2. Anlass und Ziele der Planung	6
2.1 Anlass der Planung	6
2.2 Ziele der Planung.....	7
3. Inhalte des Bebauungsplans	7
3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.....	8
3.2 Grünordnung.....	10
3.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung	12
3.4 Hinweise	13
3.5 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden	14
4. Flächen und Kosten	14
5. Umweltbericht.....	15
5.1 Einleitung	15
5.2 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation.....	17
5.3 Ermittlung des Eingriffs - Anwendung der Eingriffsregelung	22
5.4 Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß Bundesnaturschutzgesetz.....	26
5.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	28
5.6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	31
5.7 Ausgleichsmaßnahmen.....	31

5.8 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung	37
5.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	43
5.10 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten	43
5.11 Kostenschätzung	44
5.12 Pflanzanweisung	46
5.13 Pflanzenliste.....	48
5.14 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren.....	49
5.15 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	49
5.16 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	49
5.17 Zusammenfassung des Umweltberichtes	50

Anlage 1 zum Umweltbericht: Bestandskarte der Biotop- und
Nutzungstypen

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen

1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlagen dieses Bauleitplanverfahrens sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des o. g. Gesetzes, die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011, und die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.01.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3).

Verfahrensschritte:	Datum:
Aufstellungsbeschluss	08.04. und 13.05.2013
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB	29.05.2013
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteil. gem. § 3 (1) BauGB	28.05. - 10.06.2013
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	17.06.13 / 02.06.14
TöB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	10.06.2014
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	16.06. - 17.07.2014
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB	04.08.2014

1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

Die Gemeinde Stapelfeld gehört zum Nahbereich der Stadt Ahrensburg, die ein Mittelzentrum darstellt. Im Regionalplan für den Planungsraum I des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Fortschreibung 1998, ist für die Gemeinde Stapelfeld der Standort der Müllverbrennungsanlage (zentrale Abfallbeseitigungsanlage) dargestellt. Es wird im Regionalplan darauf hingewiesen, dass die Prozesswärme aus der Müllverbrennungsanlage von Gewerbebetrieben genutzt werden könne und deshalb eine zusätzliche Ansiedelung von Gewerbebetrieben in Betracht gezogen werden solle. Der Gemeinde wird aus diesem Grund eine 'planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion' zugewiesen. Dem sich daraus ergebenden zusätzlichen Wohnbedarf soll durch die Ausweisung von Wohnbauflächen Rechnung getragen werden.

Für die wohnbauliche Entwicklung ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Stapelfeld in dem Ordnungsraum liegt, der um die Hansestadt Hamburg festgelegt ist. Daher gilt, dass bezogen auf den Wohnungsbestand vom 31.12.2009 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15 Prozent gebaut werden dürfen.

Parallel zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 wird seitens der Gemeinde die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes durch-

geführt. Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist der überwiegende Flächenanteil des Plangebietes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz', der westliche Randbereich als 'Fläche für die Landwirtschaft' (L) dargestellt. Im Zuge der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Darstellung als 'Wohnbaufläche'. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird sichergestellt, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entsprechen.

Aufgrund der Planungsanzeige vom 10. April 2013 wiesen sowohl der Kreis Stormarn mit Begleitschreiben vom 29. April 2013, als auch die Landesplanungsbehörde in der Staatskanzlei in ihrer Stellungnahme vom 28. Mai 2013 darauf hin, dass der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen sei. Die Gemeinde möge betrachten, in welchem Umfang Nachverdichtungspotentiale noch innerhalb des Ortes vorhanden seien, bzw. derzeit durch andere Planungen geschaffen würden. Diese Betrachtungen wurden auf den Seiten 3 bis 5 der Begründung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird. Ausgeführt wird am angegebenen Ort auch, warum dem vorliegenden Plangebiet der Vorzug vor anderen Bereichen innerhalb der Gemeinde der Vorzug eingeräumt wird, insbesondere der im Entwicklungsgutachten Hamburg/Südstormarn vorgesehenen und noch nicht umgesetzten Wohnbaufläche Nr. 101, gelegen nordwestlich der Bebauung 'Wiesenweg' und südlich 'Lütten Damm'.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 1,49 ha große Plangebiet liegt im südwestlichen Randbereich der Ortslage und umfasst den überwiegenden Flächenanteil eines Sportplatzes. Weiterhin liegt im Plangebiet der Abschnitt des 'Stellauer Kirchenweges', der westlich des Sportplatzes parallel zu diesem verläuft, sowie ein ca. 25 m breiter Streifen des Ackers, der sich auf der Westseite entlang des vorgenannten Straßenabschnittes erstreckt. Im Norden grenzt die Bebauung am 'Heideweg', im Osten das Gelände der 'Grundschule Stapelfeld', im Süden ein Spielplatz und im Westen eine Ackerfläche an das Plangebiet an.

1.4 Angaben zum Bestand

Im Plangebiet liegt der überwiegende Flächenanteil eines Sportplatzes. Der östliche Kurvenbereich einschließlich der Weitsprunganlage liegt nicht innerhalb des Plangebietes. Die Grenze bildet die gedachte Linie, die sich als nach Süden verlängerte Flucht von der östlichen Wandseite des Unterstandes, der sich im nördlichen Randbereich des Sportplatzgeländes befindet, ergibt. Bei dem Sportplatz handelt es sich um einen Rasen-Fußballplatz, der zusätzlich mit einer Laufbahn (Asche) ausgestattet ist. Der 'Stellauer Kirchenweg' liegt ca. 1,00 m tiefer als der Sportplatz. An der Ostseite des 'Stellauer Kirchen-

weges' ist eine Böschung ausgebildet, auf der eine Feldhecke stockt. Auf dem Abschnitt der Feldhecke, der innerhalb des Plangebietes verläuft, stehen vier Überhänger. An der Westseite des 'Stellauer Weges' verläuft ein Knick. In dem Abschnitt, der innerhalb des Plangebietes verläuft, stehen ebenfalls einige Überhänger. Der Knick und die Feldhecke, die rechtlich einem Knick gleichgestellt ist, sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützt. Westlich des Knicks liegt eine Ackerfläche. Innerhalb des Plangebietes liegt ein ca. 25 m breiter Streifen dieser Ackerfläche. Der Sportplatz weist ein Geländeneiveau von ca. 43,00 m üNN auf. Die Straße 'Stellauer Kirchenweg' und der westlich angrenzende Acker liegen bei ca. 42,00 m üNN.

2. Anlass und Ziele der Planung

2.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde ist bestrebt, innerhalb des besiedelten Bereiches durch Nachverdichtungen und die Umnutzung von bereits baulich genutzten Flächen zusätzlichen Wohnraum planungsrechtlich bereitzustellen. Die zwei im Jahr 2013 bereits abgeschlossenen Planungen (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 A und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 A, Teilbereich 1) tragen dazu bei. Eine dritte Planung wird im Spätsommer/Herbst 2013 folgen (3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 B, Teilbereich 1).

In der Summe handelt es sich bei den drei aufgeführten, aktuell bereits bearbeiteten oder noch in der Bearbeitung befindlichen Planungen jeweils um eine eher geringe Anzahl an Grundstücken. Dies liegt aber bei Nachverdichtungen im Innenbereich in der Natur der Sache. Die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken kann damit nur zum Teil befriedigt werden. Die örtliche Nachfrage, die von der Gemeinde Stapelfeld abgefragt worden ist, führte dazu, dass 31 Anfragen nach einem Baugrundstück zum Zwecke der Errichtung eines Einfamilienhauses vorliegen. Dem möchte die Gemeinde mit der vorliegenden Bauleitplanung begegnen.

Die Gemeinde unterhält zur Zeit zwei Sportplätze mit dem damit verbundenen Unterhaltungsaufwand. Der eine Sportplatz liegt in der Straße 'Am Drehbarg'. Hierbei handelt es sich um die Sportanlage des 'VSG Stapelfeld' (Verein für Sport und Gemeinschaftspflege von 1968 e. V.). Die Sportanlage besteht aus einem Fußballplatz und einem Bogenplatz, die nebeneinander liegen. Die Sportanlage ist mit einem Clubheim und Stellplätzen ausgestattet. Der andere Sportplatz bildet den Hauptanteil der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5. Dieser Sportplatz besteht aus einem Fußballplatz, einer Laufbahn und einer Weitsprung-Anlage. Die Gemeinde beabsichtigt, zukünftig nur noch einen Sportplatz unterhalten zu müssen. Der Schwerpunkt der sportlichen Aktivitäten des Sportvereins 'VSG Stapelfeld' findet auf der Sportanlage in der Straße 'Am Drehbarg' statt. Hervorzuheben sind hierbei die Fußballmannschaften (Herren, Damen und Mädchen) und die Bogensportabteilung. Der andere Sportplatz wird ebenfalls von dem Sportverein genutzt, hat aber insgesamt nur eine geringe

Auslastung und dient überwiegend als Ausweichplatz. Die Schule nutzt den Sportplatz nur selten für den Sportunterricht. In den Grundschulklassen findet der Sportunterricht nahezu ausschließlich in der Sporthalle statt. Es ist deshalb vorgesehen, den Sportplatz, der im Plangebiet liegt, aufzugeben und den Sportplatz in der Straße 'Am Drehberg' als alleinigen Sportplatz zu nutzen. Die Gemeinde ist bestrebt, diesen Sportplatz aufzuwerten und zu ertüchtigen, um den Sportlern eine moderne Sportanlage anbieten zu können. Auf die eingeleiteten Verfahren zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Neben der Umwandlung des Sportplatzes in Bauland wird die vorhandene Bebauung an der Westseite des 'Stellauer Kirchenweges' nach Süden um drei Grundstücke erweitert.

2.2 Ziele der Planung

Die Planung verfolgt das Ziel, die bereits bestehende Wohnbebauung im Südwesten der Ortslage zu ergänzen. Durch das Baugebiet soll die örtliche Nachfrage nach Baugrundstücken befriedigt werden. Um nicht das vorhandene Ortsbild in die umgebende landwirtschaftlich genutzte Landschaft hinein großflächig zu erweitern, wird dazu ein untergenutzter Sportplatz umgenutzt. Die Bodenschutzklausel, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, wird beachtet (vgl. § 1 a Abs. 2 BauGB).

Das Gebiet soll städtebaulich geordnet und die künftige Entwicklung verbindlich geleitet werden. Die Ziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Langfristige Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung;
- Vorgabe einer maßstäblichen und gestalterisch an die Umgebung angepassten Bebauung;
- Beachtung der Bodenschutzklausel durch zurückhaltende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in nur erschließungswirtschaftlich erforderlichem Umfang;
- Berücksichtigung energetischer Aspekte durch planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften;
- Berücksichtigung der landschaftlichen Einbindung durch grünordnerische Festsetzungen in Planzeichnung und Text.

3. Inhalte des Bebauungsplans

Bei der Änderung eines Bebauungsplanes gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Vorgehensweise:

- entweder sie wird in einer Art und Weise durchgeführt, so dass die Satzung allein für sich genommen selbständig lesbar ist und ohne Bezug auf die Ursprungssatzung und deren Änderungen Rechtskraft entfaltet oder
- es werden Änderungsbefehle verwendet, die Bezug auf die Festsetzungen der bestehenden Satzung nehmen und diese nur punktuell ändern.

Vorliegend wird die erste Variante angewendet, da es nicht nur um die Änderung, sondern in Teilen auch um die Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5 geht. Hinzu kommt in praktischer Hinsicht die leichtere Handhabbarkeit, indem nicht diese 2. Änderung (und Ergänzung) des Bebauungsplanes Nr. 5 und die das Plangebiet betreffenden Vorgängerfassungen parallel gelesen werden müssen, um die Satzungsinhalte zu verstehen.

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.

Als Art der baulichen Nutzung wird im Plangebiet ein 'Allgemeines Wohngebiet' (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt. Da das Wohngebiet dazu dienen soll, die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken für eine Wohnnutzung zu befriedigen, werden die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Hierdurch wird zudem dem Umstand Rechnung getragen, dass in dem nördlich angrenzenden Wohngebiet ('Heideweg', 'Stellauer Kirchenweg') diese Ausnahmen ebenfalls nicht zugelassen sind. Somit wird der Charakter des bestehenden Wohngebietes für das 'Allgemeine Wohngebiet' übernommen.

Das 'Allgemeine Wohngebiet' besteht aus drei Teilgebieten (WA 1, WA 2 und WA 3), die sich hinsichtlich der Nutzungsschablonen in einzelnen Festsetzungen unterscheiden. Das Teilgebiet 'WA 1' umfasst die drei Baugrundstücke, die an der Westseite des 'Stellauer Kirchenweges' liegen. Die acht Grundstücke, die zwischen dem 'Stellauer Kirchenweg' im Westen und dem 'Heideweg' im Osten liegen, bilden das Teilgebiet 'WA 2'. Die verbleibenden acht Grundstücke, die östlich des 'Heideweges' liegen, ergeben das Teilgebiet 'WA 3'.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch unterschiedliche Festsetzungen bestimmt. Es wird für alle Grundstücke innerhalb des 'Allgemeinen Wohngebietes' eine **Grundfläche** von 200 m² festgesetzt. Die Festsetzung einer Grundfläche in dieser Größenordnung trägt dem Gedanken Rechnung, die Größe der überbaubaren Grundstücksflächen im Sinne einer Minimierung der Versiegelung auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die festgesetzte

Grundfläche von 200 m² ermöglicht den Bau eines großzügigen Hauses nebst Terrasse, die bauordnungsrechtlich gleichermaßen als Hauptnutzung beurteilt wird.

Der Bebauungsplan schließt die Möglichkeit zur Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nicht aus, so dass diese für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO um bis zu 50 % überschritten werden darf.

Die **Baugrenzen** sind so festgesetzt, dass die Gebäude je nach Wunsch der Bauherren unterschiedlich ausgerichtet werden können, so dass eine zu starke Reglementierung vermieden wird. Hierdurch werden Freiräume für die Ausnutzung der Grundstücke geschaffen. Eine Ausrichtung der Wohnhäuser, Gartenflächen und Terrassen nach Süden oder Westen wird damit für jedes Grundstück möglich, was zugleich eine effektive Nutzung regenerativer Energiequellen zulässt.

Die Höhe der Gebäude wird über eine maximal zulässige **Firsthöhe (FH)** geregelt. Für die Teilgebiete werden zwei unterschiedliche Firsthöhen festgesetzt. Während für das Teilgebiet 'WA 1' eine Firsthöhe von 51,00 m üNN festgesetzt wird, ist in den Teilgebieten 'WA 2' und 'WA 3' eine Firsthöhe von 52,00 m üNN zulässig. Die unterschiedlichen Firsthöhen sind dadurch begründet, dass das Teilgebiet 'WA 1' einen Meter tiefer liegt als die anderen beiden Teilgebiete. In allen drei Teilgebieten ergeben sich somit Gebäudehöhen von maximal 9,00 m.

In den Teilgebieten 'WA 1' und 'WA 2' sind Gebäude mit einem **Vollgeschoss** zulässig. Die **Dachneigung** muss mindestens 35 Grad betragen. An **Dachformen** sind Satteldächer (SD), Walmdächer (WD) und Krüppelwalmdächer (KW) zulässig. Diese Festsetzungen orientieren sich an dem Bestand der nördlich angrenzenden Bebauung. Die Bebauung in den beiden Teilgebieten wird sich damit in das bestehende Siedlungsbild einfügen und den Siedlungsrand prägen.

In dem Teilgebiet 'WA 3' wird die maximal zulässige **Anzahl der Vollgeschosse** nicht festgesetzt. Die **Dachneigung** muss mindestens 20 Grad betragen. **Dachformen** werden ebenfalls nicht festgesetzt. In dem Teilgebiet 'WA 3' sollen den Bauherren größere Freiheiten eingeräumt werden. Die festgesetzte Firsthöhe von 52,00 m üNN ermöglicht in Verbindung mit der flacheren Mindestdachneigung (≥ 20 Grad) Gebäude mit zwei Vollgeschossen. Das Teilgebiet 'WA 3' liegt in Randlage zum angrenzenden Schulgelände, das durch größere Baukörper bestimmt ist. Die im Teilgebiet 'WA 3' zulässigen Baukörper bilden somit einen Übergang zwischen den Schulgebäuden und den zulässigen Gebäuden in den Teilgebieten 'WA 1' und 'WA 2'.

Festgesetzt ist eine **offene Bauweise**, die die Errichtung von Gebäuden mit seitlichem Grenzabstand ermöglicht. In allen drei Teilgebieten sind ausschließlich **Einzelhäuser** zulässig. Um eine unerwünschte Verdichtung zu vermeiden, ist bestimmt, dass je angefangene 600 m² Grundstücksfläche pro Wohn-

gebäude maximal eine Wohnung zulässig ist. Die Mindestgröße der Grundstücke hat 600 m² zu betragen. Als maximale Grundstücksgröße werden 800 m² festgesetzt. Durch diese Festsetzungen soll erreicht werden, dass zum einen Grundstücke in einer ortstypischen Größe und zum anderen eine möglichst hohe Anzahl an Grundstücken zur Verfügung gestellt werden kann.

Zur Unterbringung der Kraftfahrzeuge ist festgesetzt, dass auf den Baugrundstücken je Wohnung **mindestens 25 m² für Stellplätze und/oder Garagen** vorzusehen sind. Dies entspricht zwei Stellplätzen je Wohneinheit. Diese Festsetzung trägt dem hohen Motorisierungsgrad Rechnung, der heutzutage im ländlichen Raum üblich ist, und soll die beiden Erschließungsstraßen hinsichtlich des ruhenden Verkehrs entlasten.

Im Hinblick auf die gegenseitige Rücksichtnahme und die Vermeidung von Beeinträchtigungen hinsichtlich der Wohnqualität sind **Windenergieanlagen** innerhalb des Plangebietes unzulässig.

Zur Wahrung des gewachsenen Erscheinungsbildes des nördlich angrenzenden Baugebietes und um die entsprechende Einbindung des Plangebietes in die gewachsene Struktur zu gewährleisten, sind Mindestregelungen als **örtliche Bauvorschriften** aufgenommen worden. Diese betreffen Dachflächen, Solar- und Photovoltaikanlagen sowie Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten.

Die Dächer der Hauptgebäude sind jeweils in einheitlicher Farbgebung zu gestalten. Die Einheitlichkeit darf nur für den etwaigen Einbau von Solar- und/oder Photovoltaikanlagen unterbrochen werden. Gründächer sind zulässig.

Zur Förderung des ökonomischen Umgangs mit Primärenergien sind Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig. Sie sind allerdings - aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme - nur in Verbindung mit Dächern und Wandflächen oder als Bestandteil eines Wintergartens oder eines Terrassendaches vorzusehen. Aufgeständerte und überkragende Anlagen sind unzulässig.

Nebenanlagen sowie Garagen sind in ihrer Ausführung, Gestaltung und Farbe dem Hauptgebäude anzupassen, wenn ihre Grundfläche jeweils insgesamt mehr als 24 m² beträgt. Geringere Dachneigungen und Flachdächer sind zulässig. Überdachte Stellplätze (Carports) können auch in Holzbauweise erstellt werden.

3.2 Grünordnung

Die beiden Knicks, die an der West- und Ostseite des 'Stellauer Kirchenweges' verlaufen, sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt.

Beidseitig des 'Stellauer Kirchenweges' entstehen Baugrundstücke. Die Zufahrten zu den Grundstücken werden an den beiden Straßenseiten

entstehen. Die Straßenseiten bilden für die Grundstücke jeweils die Vorderseiten. Hieraus ergibt sich, dass auf die beiden Knicks ein starker Nutzungsdruck entstehen wird. Gerade hinsichtlich der Frontseite der Grundstücke besteht seitens der Bauherren ein starker Wunsch nach eigener Gestaltung. Ein Knick mit frei wachsenden Gehölzen ist nicht vereinbar mit diesem Wunsch, die Frontseite des Grundstücks nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Es ist planerisch vorhersehbar, dass die Ausweisung der Baugrundstücke zu beiden Seiten des 'Stellauer Kirchenweges' zu massiven Konflikten mit den gesetzlich geschützten Knicks führen werden. Aus diesem Grund wird es fachlich für vertretbar gehalten, eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 3 LNatSchG zu beantragen, so dass die beiden Knicks nicht mehr unter Schutz stehen würden. Dies würde bedeuten, dass deren Beseitigung zulässig wäre.

Für die Beseitigung der beiden Knicks (Länge: 72 m und 85 m, zusammen 157 m) ist ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 3 erforderlich. Es sind somit Knick-Neuanlagen mit einer Gesamtlänge von mind. 471 m erforderlich. Die Gemeinde wird verteilt auf vier Standorte 480 lfdm Knicks neu anlegen.

Auf den Grundstücken, die beidseitig des 'Stellauer Kirchenweges' liegen, sind die Erdwälle unterhalb des Kronentraufbereiches der Eichen zu erhalten. In linearer Verlängerung dieser Erdwälle sind entweder Buchen-Hecken anzulegen oder wahlweise auch hier die Erdwälle zu erhalten.

Der Bereich des Baugebietes, der westlich des 'Stellauer Kirchenweges' liegt, grenzt an die freie Landschaft an. An der West- und Südseite dieses Bereiches erfolgt eine Eingrünung durch eine einreihige Hecke aus einheimischen standortgerechten Gehölzen. Die Breite der Hecke wird auf 3,00 m festgesetzt.

Die Hecken sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

An der Südseite des Bereiches des Baugebietes, der östlich des 'Stellauer Kirchenweges' liegt, grenzen ein Spielplatz und ein Parkplatz an. Die dreieckige Fläche ist sowohl an der Westseite zum 'Stellauer Kirchenweg' hin als auch an der Südostseite zur Straße 'Am Ecksoll' hin durch Hecken, die mit Bäumen durchsetzt sind, eingegrünt. Dadurch ist das Siedlungsgebiet wirksam gegenüber der angrenzenden Landschaft abgeschirmt. Aus diesem Grund ist keine Festsetzung zur Eingrünung an der Südseite des Baugebietes zum Spielplatz hin erforderlich. Im Interesse des Gebots zur planerischen Zurückhaltung bleibt hier die Freianlagenplanung der Grundstücke den zukünftigen Bauherren überlassen.

Zur Begrünung des Baugebietes wird festgesetzt, dass auf jedem Baugrundstück mindestens ein einheimischer standortgerechter Laub- oder Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen ist. Sollte auf einzelnen Baugrundstücken bereits ein Laubbaum (Hochstamm) stehen, kann dieser angerechnet werden, so dass dort kein zusätzlicher Baum gepflanzt werden müsste. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

Die Ausweisung des Baugebietes führt zu umfangreichen Flächenversiegelungen, die naturschutzrechtliche Eingriffe darstellen und ausgeglichen werden müssen. Der Ausgleich dieser Eingriffe erfolgt über das Ökopool 'Höltigbaum', das den Gemeinden des Amtes Siek für diese Zwecke zur Verfügung steht.

3.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Verkehr

Das Plangebiet liegt südlich der Bebauung am 'Heideweg'. Der 'Heideweg' wird in das Plangebiet hinein verlängert und bildet die Erschließung für den mittleren und den östlichen Bereich des Baugebietes. Die Erschließungsstraße wird mit einem Wendekreis (Durchmesser: 21 m) ausgestattet. Der westliche Bereich des Baugebietes wird über den 'Stellauer Kirchenweg' erschlossen. Es handelt sich hierbei um die Grundstücke, die zu beiden Seiten an die Straße angrenzen. Der 'Heideweg' und der 'Stellauer Kirchenweg' schließen an den 'Von-Eichendorff-Weg' an, der über die Straße 'Am Ecksoll' an die 'Hauptstraße' (K 107) anbindet, die die Hauptverkehrsstraße innerhalb des Ortes darstellt. In Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr ist festzustellen, dass sich in fußläufiger Entfernung die Haltestelle 'Schule' befindet. Diese dient nur dem Schülerverkehr (Buslinie 337: Mo-Fr 4 Fahrten während der Schulzeit). Die nächstgelegene Haltestelle mit gutem ÖPNV-Angebot (Stapelfeld, Heinrich-Ruge-Straße: Buslinien 263, 264, 362, 364) befindet sich nördlich des Plangebietes in einer Luftliniendistanz von ca. 450 Metern.

Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über die Hamburger Wasserwerke GmbH. Die Erschließung des Baugebietes soll zum Anlass genommen werden, eine Verbindung der Trinkwasserleitungen vom 'Stellauer Kirchenweg' zum verlängerten 'Heideweg' herzustellen, die beide derzeit nur als Stichelungen ohne Ringverbindung vorhanden sind.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfordert 96 m³/h für einen Zeitraum von zwei Stunden im Umkreis von 300 m. Sowohl im 'Stellauer Kirchenweg' als auch in dem zu verlängernden 'Heideweg' ist jeweils ein weiterer Unterflurhydrant neu zu setzen.

Abwasserentsorgung

a) Regenwasser

Das Regenwasser kann aufgrund der anstehenden Lehmböden nicht auf den Grundstücken versickert werden. Es muss deshalb von den Grundstücken abgeleitet werden. Die Gemeinde plant, südwestlich des Plangebietes an der Westseite des 'Stellauer Kirchenweges' ein Regenrückhalte- und Behandlungsbecken anzulegen. Dieses Becken soll sowohl das Oberflächenwasser aus dem geplanten Wohngebiet, als auch einen Teil des Oberflächenwassers aus dem Gewerbegebiet 'Stormarnring', das westlich der

Ortslage an der 'Hauptstraße' liegt, aufnehmen. Die Freie und Hansestadt Hamburg als Unterlieger hat innerhalb des Planverfahrens aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gefordert, nicht mehr als den bisherigen landwirtschaftlichen Abfluss von 0,6 L pro Sek. und Hektar aus dem künftigen Wohngebiet bzw. dem vorgesehenen Becken in den Stapelfelder Graben abzuleiten. Die zulässige Einleitungsmenge ist durch eine Immissionsbetrachtung nach dem LANU-Merkblatt M 2 des Einleitgewässers (Stapelfelder Graben) zu ermitteln.

b) Schmutzwasser

Zuständig für die Schmutzwasserentsorgung ist der Abwasserverband Siek. Dieser hat die hydraulischen Auswirkungen eines Anschlusses des Plangebietes an das Schmutzwasser-Netz ermittelt. Danach hat der Anschluss auf das Gesamtnetz des Abwasserverbandes Siek keine Auswirkungen. Aufgrund von Erhöhungen der Auslastungsgrade der Trockenwetterabflüsse und des in Richtung Süden fallenden Geländes wird ein Anschluss an den Bestand im 'Stellauer Kirchenweg' und im 'Heideweg' nicht befürwortet. Der Abwasserverband hat mitgeteilt, Alternativen zur Ableitung des Schmutzwassers für die neu hinzu kommenden Baugrundstücke erarbeiten zu wollen.

Fernmeldeeinrichtungen

Die Gemeinde Stapelfeld ist an das Netz der Telekom Deutschland GmbH angeschlossen.

Fernwärme

Die Gemeinde Stapelfeld unterhält ein Fernwärmenetz und versorgt die privaten und gewerblichen Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes mit Fernwärme. Das Fernwärmenetz wird von einem kommunalen Eigenbetrieb, der 'Fernwärmeversorgung Stapelfeld', unterhalten.

In der Straße 'Von-Eichendorff-Weg' verläuft eine Hauptleitung, von der eine Leitung nach Süden abführt, die über private Grundstücke verläuft. Diese Leitung versorgt die Grundstücke, die an der Westseite des 'Heideweges' und an der Ostseite des 'Stellauer Kirchenweges' liegen. Die Leitung reicht bis an die Grenze des Plangebietes heran. Hierdurch ist es möglich, das Fernwärmenetz zu verlängern und die Grundstücke des Plangebietes an die Fernwärmeversorgung anzuschließen.

Elektroenergie

Die Versorgung mit elektrischer Energie geschieht über die Schleswig-Holstein Netz AG.

Gas

Die Gemeinde Stapelfeld verfügt nicht über eine zentrale Gasversorgung.

Abfall

Für die Abfallentsorgung sind die Bestimmungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) maßgeblich.

3.4 Hinweise

Im Altlastenkataster des Kreises Stormarn sind im Geltungsbereich keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen erfasst. Generell gilt, dass bei Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.), der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998, BGBl. S. 2455) verpflichtet ist. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die Altlasten sind unverzüglich dem Kreis Stormarn, Fachdienst: Abfall, Boden und Grundwasserschutz, anzuzeigen.

Sollten während Erdarbeiten im Plangebiet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gemäß § 14 Denkmalschutzgesetz (in der Fassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

3.5 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Bodenordnende Maßnahmen, etwa im Wege einer Umlegung, sind nicht erforderlich. Soweit Veränderungen in eigentumsrechtlicher Hinsicht beabsichtigt sind, können diese in Form notarieller Verträge durchgeführt werden.

4. Flächen und Kosten

Das Plangebiet gliedert sich in folgende Flächenanteile:

Grundnutzung	Fläche in m²	Prozent
Allgemeines Wohngebiet	12.459	83,76
Verkehrsflächen	2.141	14,39
Anpflanzfläche	275	1,85
Gesamtfläche	14.875	100,00

Die Gemeinde Stapelfeld trägt die Planungskosten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens auf der Basis der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bebauungsplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z.B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

a) Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan sieht die Schaffung eines 'Allgemeinen Wohngebietes' mit 19 Baugrundstücken vor. Zur Erschließung wird der 'Heideweg' in das Plangebiet hinein verlängert und erhält im Süden einen Wendekreis.

b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz findet gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB Anwendung. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe werden ermittelt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Belange des Artenschutzes sind hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

geprüft worden. Darüber hinaus sind die Vorgaben des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 14.05.1990) in Verbindung mit der DIN 18005 Teil 1 (Juli 2002) - Schallschutz im Städtebau -, § 1 a Wasserhaushaltsgesetz und § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz beachtet worden.

Landschaftsrahmenplan (1998)

Im Landschaftsrahmenplan besteht für das Plangebiet die folgende Ausweisung:

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung

Diese Ausweisung bezieht sich auf den Teilbereich des Plangebietes, der westlich des 'Stellauer Kirchenweges' liegt.

'Gebiete mit besonderer Erholungseignung' zeichnen sich zum einen durch eine landschaftliche Vielfalt und zum anderen durch eine gute Zugänglichkeit der Landschaft aus, so dass sie sich als Freizeit- und Erholungsräume eignen. Die geplante Bebauung stellt keinen Konflikt mit der Darstellung eines 'Gebietes mit besonderer Erholungseignung' dar.

Landschaftsschutzgebiet zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Stapelfeld, Kreisverordnung, veröffentlicht am 8.2.1972

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft ca. 115 m westlich des 'Stellauer Kirchenweges'. Der Abstand zwischen der westlichen Grenze des Plangebietes und der Grenze des Landschaftsschutzgebietes beträgt ca. 90 m. Zwischen dem Plangebiet und dem Landschaftsschutzgebiet liegt eine Ackerfläche. Aufgrund der Entfernung von ca. 90 m ergibt sich keine Betroffenheit für das Landschaftsschutzgebiet. Konflikte mit den Schutzziele können ausgeschlossen werden.

Landschaftsplan / Entwicklungsgutachten Kreis Stormarn/ Freie und Hansestadt Hamburg (1994)

Die Gemeinde Stapelfeld verfügt über keinen Landschaftsplan. Im Entwicklungsgutachten, das landschaftsplanerische Aussagen enthält, sind die Knicks, die zu beiden Seiten des 'Stellauer Kirchenweges' verlaufen, als Bestand dargestellt. Die Gemeinde Stapelfeld liegt in dem Teilraum 'Hamburg-Rahlstedt - Stapelfeld - Braak'. In dem Entwicklungskonzept bestehen keine Planungsziele für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Die beiden Knicks, die an der West- und Ostseite des 'Stellauer Kirchenweges' verlaufen, sind nach § 21 LNatSchG geschützt. Die Ausweisung von Baugrundstücken zu beiden Seiten des 'Stellauer Kirchenweges', deren Erschließung von dieser Straße aus vorgesehen ist, führt zu erheblichen Konflikten mit dem gesetzlichen Biotopschutz. Gerade an der Straßenseite von Baugrundstücken ist der Nutzungsdruck auf einen Knick am größten (Zufahrten, Gestaltung der Grundstückseinfriedigungen, Gestaltung der Vorgärten, gewünschte Einsehbarkeit der Grundstücke von der Straße aus). Aus diesem Grund ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 3 LNatSchG erforderlich.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht', der im Jahr 2013 gemeinsam vom Innenministerium und dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben wurde.

a) Boden und Relief

Die überwiegende Fläche des Plangebietes wird von einem Sportplatz eingenommen. Es handelt sich hierbei um einen Rasen-Fußballplatz und eine befestigte Laufbahn, die um diesen herumführt. Im westlichen Randbereich des Plangebietes befindet sich ein Acker. Die Böden im Plangebiet sind als anthropogen überprägt zu bezeichnen. Es ist davon auszugehen, dass im Plangebiet Lehmböden anstehen. Diese können im Bereich des Sportplatzes von Aufschüttungen überlagert sein.

Das Gelände ist eben. An der Ostseite des 'Stellauer Kirchenweges' verläuft eine Böschung, auf der ein Knick ausgebildet ist. Der Höhenunterschied zwischen dem Sportplatz und dem Gelände, das westlich des Sportplatzes liegt, beträgt ca. 0,80 m. Der Spielplatz, der sich südlich des Plangebietes befindet, liegt ebenfalls tiefer als der Sportplatz.

Bewertung

Die Böden haben aufgrund ihrer anthropogenen Überprägung eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt.

b) Wasserhaushalt

Oberflächenwasser

Im Plangebiet besteht kein Oberflächengewässer.

Grundwasser

Aufgrund der Geländemorphologie ist davon auszugehen, dass kein oberflächennahes Grundwasser ansteht, d. h., dass der mittlere natürliche Flurabstand mehr als 1,00 m beträgt.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Wasserhaushalt.

c) Klima/Luft

Das Plangebiet besteht überwiegend aus Rasenflächen. Die Bedeutung für das Lokalklima ist abhängig von der vorhandenen Vegetation und der Größe der Vegetationsflächen. Geschlossene Vegetationsdecken wie Rasenflächen tragen zur Kaltluftentstehung bei. Die Rasenflächen haben somit eine klimatische Wirkung, die jedoch aufgrund der geringen Flächenausdehnung als gering einzustufen ist.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima.

d) Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet wurde am 24.10.2013 begangen. Hierbei wurden folgende Biotoptypen aufgenommen:

Der überwiegende Flächenanteil des Plangebietes wird von einem Sportplatz eingenommen. Der Sportplatz besteht aus einem **Rasen-Fußballplatz**, einer **Laufbahn (Aschenbahn)**, die um diesen herumführt, sowie weiteren **Rasenflächen** im Randbereich des Sportplatz-Geländes. Im nördlichen Randbereich des Geländes stocken Gehölze. Es handelt sich zum einen um **Ziergehölze** (u. a. Eibe, Kirschlorbeer), die kunstvoll geschnitten sind (u. a. als Kugelform), und zum anderen um **einheimische Gehölze**, die sich naturnah entwickelt haben. Vorkommende Gehölzarten sind Ulme, Schlehe und Brombeeren.

Nördlich des Sportplatzes liegt ein schmaler, ca. 1,00 m breiter Streifen eines **Hausgartens** im Plangebiet. Dieser Streifen liegt im Plangebiet, weil der Gartenzaun, der die tatsächliche Nutzungsgrenze darstellt, nicht exakt auf der Flurstücksgrenze steht.

Südlich des Sportplatzes grenzt ein Spielplatz an, der überwiegend durch Rasenflächen geprägt ist. Ein ca. 1,00 m breiter Streifen der **Rasenfläche** des Spielplatzes liegt innerhalb des Plangebietes.

Westlich des Sportplatzes verläuft die Straße 'Stellauer Kirchenweg', die zu beiden Seiten von einem 2,00 bis 2,50 m breiten Saumstreifen (**Gras- und Staudenfluren**) und daran anschließend jeweils von einem **Knick** eingefasst wird. Die beiden Knicks setzen sich südlich des Plangebietes fort.

An der Ostseite des 'Stellauer Kirchenweges' ist der **Knick** auf der Böschung ausgebildet. An Gehölzarten kommen Schlehe, Ulme, Birke, Hasel, Weißdorn sowie junger Aufwuchs von Eichen vor. Ferner stocken in dem Knick vier Eichen, von denen zwei Exemplare der Altersklasse 'Starkes Baumholz' und die anderen beiden Exemplare der Altersklasse 'Sehr starkes Baumholz' angehören. Die älteste Eiche hat einen Stammdurchmesser von 95 cm.

In dem **Knick**, der westlich des 'Stellauer Kirchenweges' verläuft, kommen Schlehe, Hasel, Brombeere und Pfaffenhütchen vor. Ferner stocken in dem Knick Bäume, die der Altersklasse 'Schwach bis mittleres Baumholz' angehören. Es handelt sich hierbei um vier Eichen und eine Schwedische Mehlbeere. Diese Bäume weisen einen Stammdurchmesser zwischen 30 und 40 cm auf. Darüber hinaus stocken in dem Knick drei Überhälter. Es handelt sich hierbei um drei Eichen, von denen zwei der Altersklasse 'Starkes Baumholz' und eine der Altersklasse 'Sehr starkes Baumholz' zuzuordnen sind.

Die beiden Knicks sind nach § 21 LNatSchG geschützt.

Im westlichen Randbereich des Plangebietes liegt die Teilfläche eines **Ackers**. Zum Zeitpunkt der Begehung wurden auf dem Acker Zuckerrüben angebaut.

In der nachfolgenden Tabelle sind die **Bäume** aufgeführt, die für die Planung relevant sind.

Lfd. Nr.	Baumart	Lat. Name	Stammdurchmesser	Kronendurchmesser
1	Eiche	Quercus robur	70 cm	12 m
2	Eiche	Quercus robur	65 cm	10 m
3	Eiche	Quercus robur	90 cm	14 m
4	Eiche	Quercus robur	85 cm	12 m
5	Eiche	Quercus robur	95 cm	12 m
6	Eiche	Quercus robur	75 cm	10 m
7	Eiche	Quercus robur	80 cm	10 m
8	Birke	Betula pendula	40 cm	7 m
9	Roßkastanie	Aesculus hippocastanum	35 cm / 35 cm	8 m
10	Linde	Tilia spec	45 cm	9 m
11	Birke	Betula pendula	45 cm	8 m

Lfd. Nr.	Baumart	Lat. Name	Stamm- durchmesser	Kronen- Durchmesser
12	Eiche	Quercus robur	120 cm	25 m
13	Eiche	Quercus robur	40 cm	6 m
14	Eiche	Quercus robur	25 cm	4 m
15	Eiche	Quercus robur	40 cm	7 m
16	Eiche	Quercus robur	40 cm	6 m
17	Eiche	Quercus robur	40 cm	6 m
18	Eiche	Quercus robur	40 cm	7 m
19	Eiche	Quercus robur	50 cm	8 m

Die Bäume Nr. 1 bis 7 bilden einen alten Baumbestand, der als Überhälter auf den beiden Knicks stockt. Weiterhin stocken die Bäume Nr. 9, 10 und 11 im Plangebiet. Die Bäume Nr. 8 und 12 stehen nördlich des Plangebietes in Gärten, wobei ihre Krone jeweils in das Plangebiet hineinreicht. Besonders hervorzuheben ist der Baum Nr. 12, der einen Stammdurchmesser von 120 cm und eine Kronendurchmesser von 25 m aufweist. Die Krone dieser sehr alten Eiche ragt bis zu 6,00 m in das Plangebiet hinein.

Die Bäume Nr. 13 bis 19 stocken im Randbereich des südlich des Sportplatzes gelegenen Spielplatzes, wobei vier Bäume direkt auf der Grenze des Geltungsbereiches stehen. Die Kronen ragen mehrere Meter, maximal bis 4,00 m, in das Plangebiet hinein.

Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Bewertung wird zwischen normal- und langsamwüchsigen Baumarten auf der einen Seite und raschwüchsigen Baumarten auf der anderen Seite unterschieden. Die raschwüchsigen Baumarten, zu denen die Birke zählt, stellen Pioniergehölze dar. Diese haben naturschutzfachlich lediglich eine 'allgemeine Bedeutung'.

Für die Bewertung der Bäume ist weiterhin das Alter maßgebend. Als Maß wird der 'Stammdurchmesser' herangezogen. Naturschutzfachlich von Bedeutung sind besonders alte Bäume, die den Altersklassen 'Starkes Baumholz' (50 bis 80 cm Stammdurchmesser) und 'Sehr starkes Baumholz' (über 80 cm Stammdurchmesser) angehören.

Von 'besonderer Bedeutung' für den Naturschutz sind im vorliegenden Fall alle Eichen, die einen Stammdurchmesser von mindestens 50 cm haben. Es handelt sich um die Bäume Nr. 1 bis 7, 12 und 19.

Bewertung

Die beiden Knicks haben aufgrund ihres naturnahen Charakters und des Schutzstatus eine '**besondere Bedeutung**' für den Naturschutz. Der kleine Gehölzbestand, der aus einheimischen Gehölzen besteht, hat aufgrund seines

naturnahen Charakters ebenfalls eine **'besondere Bedeutung'** für den Naturschutz. Das gleiche gilt für alle Eichen, die einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen.

Eine **'allgemeine Bedeutung'** für den Naturschutz haben die Rasenflächen des Sportplatzes und des Spielplatzes, die Ziergehölze, die Gras- und Staudenfluren und die Ackerfläche. Außerdem haben alle einheimischen Bäume, deren Stammdurchmesser weniger als 50 cm beträgt, eine **'allgemeine Bedeutung'** für den Naturschutz.

e) Landschaftsbild

Der Sportplatz liegt innerhalb des Siedlungsgebietes bzw. ist dem Siedlungsgebiet zuzuordnen. Nördlich grenzt ein Wohngebiet an, im Nordosten liegt das Schulgelände. Südlich des Sportplatzes befinden sich ein öffentlicher Spielplatz und ein öffentlicher Parkplatz. Ferner besteht dort ein Bereich, in dem Müllcontainer (u. a. Altglas) stehen. Der Spielplatz und der Parkplatz sind durch einen Knick, der entlang der Straße 'Am Ecksoll' verläuft, eingegrünt.

Lediglich der westliche Randbereich des Plangebietes ist der freien Landschaft zuzuordnen. Hier befindet sich eine Ackerfläche, die an die bestehende Bebauung an der Westseite des 'Stellauer Kirchenweges' angrenzt. Für das Landschaftsbild prägend sind die beiden Knicks, die beidseitig des 'Stellauer Kirchenweges' verlaufen. Besonders sind hierbei die sieben alten Eichen, die in den beiden Knicks stocken, hervorzuheben.

Bewertung

Der Bereich des Plangebietes, der dem Siedlungsgebiet zuzuordnen ist, hat keine Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Ackerfläche und die beiden Knicks haben eine **'allgemeine Bedeutung'** für das Landschaftsbild. Von den Knicks zu unterscheiden ist der alte Baumbestand, der aus sieben Eichen besteht. Der alte Baumbestand hat eine **'besondere Bedeutung'** für das Landschaftsbild.

f) Mensch, menschliche Gesundheit

Im Plangebiet liegt die überwiegende Fläche des Sportplatzes. Der Sportplatz wird von dem Sportverein 'VSG Stapelfeld' und der 'Grundschule Stapelfeld' genutzt. Auf dem Sportplatz findet zum einen Fußball-Training (Jugend) und zum anderen die Abnahme des Sportabzeichens statt. Die Grundschule nutzt den Sportplatz im Rahmen des Sportunterrichts sowie für Sportaktivitäten außerhalb des Schulunterrichts. Der Sportplatz ist vollständig eingezäunt. Da die Zugangstüren zum Sportplatz in der Regel abgeschlossen sind, können nur Personen den Sportplatz nutzen, die dazu berechtigt sind (Sportverein, Grundschule).

Der 'Stellauer Kirchenweg' führt in die Feldflur und kann zu Spaziergängen genutzt werden.

Bewertung

Der Sportplatz wird für den Sportbetrieb des örtlichen Sportvereins und für den Sportunterricht der Grundschule genutzt. Die Gemeinde sollte dafür Sorge tragen, dass die Aufgabe des Sportplatzes nicht zu einer Verschlechterung des Sportangebots in der Gemeinde führt.

g) Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine Kulturdenkmale, archäologischen Denkmale oder sonstige Sachgüter, die in der Planung zu berücksichtigen wären.

h) Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

5.3 Ermittlung des Eingriffs - Anwendung der Eingriffsregelung

a) Beschreibung der eingriffsrelevanten Festsetzungen des Bebauungsplanes

Es ist die Schaffung eines 'Allgemeinen Wohngebietes' mit 19 Baugrundstücken vorgesehen. Der überwiegende Bereich des Baugebietes wird über den 'Heideweg' erschlossen, der in das Baugebiet hinein verlängert und mit einem Wendekreis ausgestattet wird. Der westliche Bereich des Baugebietes wird über den 'Stellauer Kirchenweg' erschlossen. Da der 'Stellauer Kirchenweg' in dem Bereich, der innerhalb des Plangebietes liegt, lediglich eine Ausbaubreite von ca. 3,00 m hat, ist eine Verbreiterung erforderlich.

Die Planung führt zur Beseitigung der beiden Knickabschnitte, die innerhalb des Plangebietes beidseitig entlang des 'Stellauer Kirchenweges' verlaufen. Die Knickabschnitte haben eine Länge von 72 m und 85 m, d. h. zusammen 157 m.

b) Schutzgut Boden

Die Planung führt zu umfangreichen Flächenversiegelungen durch die Errichtung der Gebäude, die Anlage von befestigten Hofflächen und den Bau bzw. die Verbreiterung der Erschließungsstraßen.

e) Erschließungsweg 2

Südlich von dem 'Erschließungsweg 1' wird ein weiterer Erschließungsweg angelegt, um die Grundstücke in der zweiten Baureihe zu erschließen.

Grundfläche des Erschließungsweges: 82 m² 82 m²

Summe der Flächenversiegelungen - Vollversiegelungen 7.114 m²

2. Flächenversiegelungen - Teilversiegelungen

Es werden keine Teilversiegelungen festgesetzt.

Die oben aufgeführten Flächenversiegelungen (Vollversiegelungen) stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar.

c) Schutzgut Wasser

Grundwasser

Flächenversiegelungen können sich auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. Dies hängt von der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden ab. Im vorliegenden Fall stehen im Plangebiet Lehmböden an. Lehmböden weisen nur eine geringe Versickerungsfähigkeit auf. Die Flächenversiegelungen werden somit keine Auswirkungen für die Grundwasserneubildungsrate haben.

d) Schutzgut Klima/Luft

Der Verlust der Rasenflächen des Sportplatzes wird keine spürbaren Auswirkungen auf das Schutzgut 'Klima/Luft' haben. Es ergeben sich somit keine erheblichen Beeinträchtigungen.

e) Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Verluste von Biotopflächen

Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

- Beseitigung der beiden Knickabschnitte, die beidseitig des 'Stellauer Kirchenweges' verlaufen - Länge: 72,00 m und 85,00 m, insgesamt: 157,00 m

Es ist vorgesehen, beidseitig des 'Stellauer Kirchenweges' Grundstücke auszuweisen. Die Grundstücke werden über den 'Stellauer Kirchenweg' erschlossen. Die Frontseite der Gebäude ist somit der Straße zugewandt. Dadurch, dass die Knicks an der Straßenseite der Baugrundstücke verlaufen, sind sie einem erheblichen Nutzungsdruck ausgesetzt. Die Erfahrungen aus zahlreichen anderen Baugebieten zeigen, dass die meisten Grundstückseigentümer den Wunsch haben, ihre Grundstückseinfriedigungen zur Straßenseite hin zu gestalten (z. B. Gartenzäune, geschnittene Gartenhecken, Staudenbeete, Mauern, Wälle). Ferner ist es vielen Grundstückseigentümern wichtig, dass man von der Straße aus einen freien Blick auf das Gebäude und den Vorgarten hat.

Die o. g. Wünsche stehen ganz klar im Gegensatz zu dem gesetzlichen Biotopschutz. Ein Erhalt der Knicks würde in der Praxis daran scheitern, dass die Grundstückseigentümer ihre Nutzungsinteressen im Laufe der Zeit, vielleicht nur schleichend über viele Jahre, durchsetzen würden. Hierzu gibt es in der Praxis zahlreiche negative Beispiele. Aus diesem Grund erscheint es planerisch sinnvoll, von einem Totalverlust der Knicks auszugehen. Hierdurch wird sichergestellt, dass ein Ausgleich mindestens im Verhältnis 1 : 2 erfolgt.

Die Beseitigung der beiden Knickabschnitte stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar. Da es sich bei den Knicks um geschützte Biotope nach § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG handelt, wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG benötigt. Diese muss bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn beantragt werden. Unabhängig davon werden die 7 Eichen mit ihren Erdwällen im Kronentraufbereich erhalten.

- Gehölzbestand aus einheimischen Gehölzen - Fläche: 73 m²

Der kleine Gehölzbestand stockt im nördlichen Randbereich des Sportplatz-Geländes und ist in der Planung als Bestandteil eines Baugrundstückes ausgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die Gehölze im Zuge der Gartengestaltung beseitigt werden.

Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

- Rasenfläche - Sportplatz
- Rasenfläche - Spielplatz (sehr geringer Flächenanteil)
- Rasenfläche, Hausgarten (sehr geringer Flächenanteil)
- Gehölzbestand - Ziergehölze
- Gras- und Staudenflur
- Acker

Die Beseitigung der oben aufgeführten Biotoptypen stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar.

Beeinträchtigung von geschützten Tierarten (Artenschutz)

Um die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, muss eine Auflage eingehalten werden. Die Auflage wird in Kap. 5.4, S. 28, beschrieben.

f) Schutzgut Landschaftsbild

Das geplante Baugebiet grenzt im Norden an die bestehende Bebauung an. Im Osten und im Süden wird das Baugebiet durch hochgewachsene Gehölzbestände (Knicks, Hecke), die außerhalb des Plangebietes liegen, wirksam gegenüber der freien Landschaft abgeschirmt.

Lediglich an der Ostseite grenzt das Plangebiet an die Feldflur. Hier ist die Anlage einer Gehölzpflanzung zur Eingrünung erforderlich.

5.4 Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß Bundesnaturschutzgesetz

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Im Plangebiet bestehen zahlreiche Bruthabitate für Vögel. Ferner können sich an den alten Bäumen Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse befinden.

A) Säugetiere

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten stehen im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und zählen damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den 'streng geschützten' Arten.

Die alten Eichen können in ihrer Borke Risse und Spalten aufweisen, die von Fledermäusen als Tagesverstecke genutzt werden können. Außerdem können im Totholzbereich der Bäume Baumhöhlen bestehen.

Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Die alten Bäume werden erhalten. Die potentiellen Tagesverstecke gehen somit nicht verloren. Dadurch, dass die Bäume Nr. 1 bis 7 zukünftig auf Baugrundstücken stehen, werden zusätzliche Lärmimmissionen, verursacht durch Pkw-Verkehr (An- und Abfahrt auf den Grundstücken) und Menschenstimmen (ebenfalls auf den Grundstücken), auf die Tagesverstecke einwirken. Dies kann zu der Aufgabe einzelner Tagesverstecke im unteren Bereich der Baumstämme

führen. Die Fledermäuse können hierbei entweder auf höhere Regionen an den Baumstämmen im Plangebiet oder auf die alten Bäume, die südlich des Plangebietes in den beiden Knicks stocken, ausweichen. Da an den sieben Bäumen insgesamt nur eine geringe Individuenzahl an Fledermäusen zu erwarten ist, wird die Aufgabe einiger Tagesverstecke keine Auswirkungen auf das Fledermaus-Vorkommen haben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der im Plangebiet vorkommenden Fledermaus-Populationen kann deshalb ausgeschlossen werden.

B) Europäische Vögel

Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten. Die beiden Knicks, die alten Eichen und das naturnahe Gebüsch (auf dem Sportplatz) stellen geeignete Bruthabitate für verschiedene Vogelarten dar.

Die Strauchschicht der beiden Knicks stellen ein Bruthabitat für verschiedene Vogelarten dar, die ihre Nester im Geäst von Hecken und Gebüschern bauen. In Knicks, die in Siedlungsnähe verlaufen, kommen in der Regel Vogelarten vor, die allgemein häufig und weit verbreitet sind. Hierzu zählen Arten wie Amsel, Fitis, Zaunkönig, Rotkehlchen oder Gartengrasmücke. Einige dieser Arten kommen auch potentiell in dem kleinen naturnahen Gehölzbestand vor.

An den alten Eichen sind Arten zu erwarten, die entweder im Geäst von Bäumen (u. a. Buchfink, Ringeltaube) oder in Baumhöhlen (u. a. Blau- und Kohlmeise, Kleiber, Buntspecht) brüten. Auch hier ist von einem Vorkommen von Vogelarten auszugehen, die allgemein häufig und weit verbreitet sind.

Im Plangebiet liegt ein ca. 25 m breiter Randbereich eines Ackers. Aufgrund der Nähe zu dem Knick kann hier ein Vorkommen von Offenlandbrütern (u. a. Feldlerche, Kiebitz) ausgeschlossen werden. So ist von der Feldlerche bekannt, dass sie 50 bis 100 m Abstand zu hohen Knicks und Hecken einhält. Ein Vorkommen von Offenlandbrütern auf der Gesamtfläche des Ackers ist grundsätzlich möglich. Da die Offenlandbrüter einen Mindest-Abstand zur bestehenden Bebauung an dem 'Stellauer Kirchenweg' einhalten würden, wird eine Verlängerung der Bebauung nach Süden keine Auswirkungen auf die Nutzung des Ackers als Bruthabitat haben. Ein Nistplatz, der westlich der Bebauung liegen würde, würde sich hinsichtlich seines Abstandes nicht weiter nach Westen verlagern.

Da im Plangebiet europäische Vogelarten vorkommen, besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Die Planung wird zu der Beseitigung der beiden Knicks und des kleinen Gehölzbestandes führen. Dies führt zu einem Verlust von Bruthabitaten von verschiedenen Vogelarten. Um eine Tötung von Individuen während der Brutzeit und der Aufzucht der Jungen zu vermeiden, darf die Beseitigung der Gehölze nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 14. März eines Jahres erfolgen.

Da sowohl in den beiden Knicks als auch in dem kleinen Gehölzbestand ausschließlich Vogelarten vorkommen, die allgemein häufig und weit verbreitet sind, ergeben sich keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser vorkommenden Vogelarten. Die betroffenen Vogelarten finden in der freien Landschaft zahlreiche Brutmöglichkeiten.

Zum Schutz der europäischen Vogelarten muss die folgende Auflage eingehalten werden:

- Die Gehölzbeseitigungen (Knick, Gehölzbestand) dürfen nur innerhalb der gesetzlichen Frist gemäß § 27 a LNatSchG vom 1. Oktober bis zum 14. März durchgeführt werden.

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten aus den Tiergruppen 'Amphibien', 'Reptilien' und 'Wirbellose' (Insekten) kann ausgeschlossen werden.

Flora

Für die Biotoptypen, die im Plangebiet festgestellt wurden, kann ein Vorkommen von hochgradig spezialisierten Pflanzenarten, die europarechtlich geschützt werden, ausgeschlossen werden.

Fazit

Durch die Planung ergibt sich eine Betroffenheit für Vogel- und Fledermausarten. Die Beseitigung der beiden Knicks und des kleinen Gehölzbestandes führt zur Beseitigung von Bruthabitaten von europäischen Vogelarten. Dadurch, dass die alten Eichen zukünftig auf den Baugrundstücken stehen werden, können aufgrund von Lärmemissionen einige Tagesverstecke für Fledermäuse verlorengehen.

Wenn die aufgeführte Auflage eingehalten wird, ergeben sich keine Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG. Die Durchführung von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich.

5.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a) Schutzgut Mensch

In der Planung ist zu prüfen, ob sich für das Schutzgut 'Mensch' Beeinträchtigungen ergeben. Beeinträchtigungen können sich hierbei sowohl von außen

ergeben, indem sie auf das zukünftige Wohngebiet einwirken, als auch selbst vom Wohngebiet ausgehen.

Östlich des Plangebietes befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m ein landwirtschaftlicher Betrieb, der Rinder (Milchvieh) hält. Zur Beurteilung der Geruchsemissionen, die von diesem Betrieb ausgehen, wurde von der 'Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein' eine Untersuchung nach der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) durchgeführt. Hierbei wurden die Ausbreitung der Geruchsemissionen sowie die Häufigkeit der auftretenden Gerüche (bezogen auf ein Jahr) berechnet. Der höchste Wert wurde mit 2,8 % für den südöstlichen Randbereich des Plangebietes ermittelt. Ein Wert von '2,8 %' bedeutet, dass in 2,8 % der Jahresstunden Gerüche, die von dem untersuchten landwirtschaftlichen Betrieb ausgehen, in dem betreffenden Bereich im Plangebiet wahrnehmbar sein werden. Die Gerüche gehen vorwiegend von dem Güllebehälter und der Silage aus. Da die Winde überwiegend aus westlicher Richtung kommen, liegt der landwirtschaftliche Betrieb bezogen auf das geplante Wohngebiet nicht in der Hauptwindrichtung.

Die Geruchsbelastung nimmt im Plangebiet in westlicher Richtung ab. Im westlichen Randbereich des Plangebietes wurde ein Wert von 1,2 % ermittelt. Vergleicht man die festgestellten Werte, die zwischen 1,2 % und 2,8 % liegen, mit dem Immissionswert der Geruchsimmisionsrichtlinie, der für Wohngebiete gilt und der 10 % beträgt, wird deutlich, dass sich für das zukünftige Wohngebiet keine unverträgliche Belastung durch Geruchsimmisionen ergeben wird.

Das geplante Wohngebiet grenzt an das Gelände der 'Grundschule Stapelfeld' an. Durch den Schulbetrieb entstehen Geräusche. Besonders in den Pausen, wenn sich die Kinder auf dem Pausenhof aufhalten, ist mit einer stärkeren Geräuscentwicklung zu rechnen. Seit 2011 ist im Bundesimmisionsschutzgesetz geregelt, dass Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, d. h. von Schulen und Kindergärten, ausgehen, nicht als schädlicher Lärm gelten. Deshalb dürfen bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen, die sich für das Wohngebiet durch den Schulbetrieb ergeben, keine Immissionsgrenzwerte und -richtwerte herangezogen werden. Das bedeutet, dass die Geräuscheinwirkungen mit der geplanten Wohnnutzung grundsätzlich verträglich sind und die zukünftigen Bewohner diese zu akzeptieren haben.

b) Schutzgut Boden

Die Schaffung von 19 Baugrundstücken führt zu umfangreichen Flächenversiegelungen. Die Flächenversiegelungen werden zum einen durch den Bau der Gebäude sowie die Anlage von befestigten Hofflächen für Stellplätze, Wege und Terrassen und zum anderen durch die Verlängerung bzw. den Ausbau der Erschließungsstraßen 'Heideweg' und 'Stellauer Kirchenweg' verursacht. Durch Flächenversiegelungen werden die Bodenfunktionen zerstört. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe nach § 14 BNatSchG dar, die gemäß § 15 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden müssen.

c) Schutzgut Wasser

Aufgrund der anstehenden Lehmböden ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet nicht möglich. Aus diesem Grund wird das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet abgeführt. Die Gemeinde plant, südlich des Plangebietes am 'Stellauer Kirchenweg' ein Regenrückhaltebecken anzulegen, in das das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser eingeleitet werden soll. Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Wasser'.

d) Schutzgut Klima und Luft

Die Beseitigung der beiden Knicks und der Rasenflächen des Sportplatzes hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut 'Klima und Luft'.

e) Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Planung führt zu der Beseitigung von zwei Knicks. Da die Knicks entlang des 'Stellauer Kirchenweges' verlaufen, an dem zukünftig zu beiden Seiten neue Baugrundstücke liegen werden, werden sie einem starken Nutzungsdruck ausgesetzt sein. Dies wird zu einer starken Beeinträchtigung der Biotopfunktionen der Knicks führen. Da diese Beeinträchtigungen in der Praxis nicht vermieden werden können, erscheint es fachlich sinnvoll, von einem Totalverlust auszugehen. Bei einem Totalverlust ist es erforderlich, dass neue Knicks in einem Verhältnis von mindestens 1 : 2 an geeigneten Standorten in der Feldflur als Ausgleich angelegt werden. Durch die Neuanlage von Knicks können die Funktionsverluste, die die Beseitigung eines Knicks mit sich bringt, ausgeglichen werden.

Durch die Planung sind vorwiegend die Rasenflächen des Sportplatzes sowie ein Flächenanteil des Ackers westlich des 'Stellauer Kirchenweges' betroffen. Hierbei handelt es sich um intensiv gepflegte bzw. bewirtschaftete Flächen, die nur eine geringe Bedeutung als Tierlebensraum haben. Sie werden ausschließlich als Nahrungshabitat genutzt.

f) Schutzgut Landschaftsbild

Mit dem Sportplatz wird eine Fläche überplant, die dem Siedlungsgebiet zuzuordnen ist. Der Redder am 'Stellauer Kirchenweg' bildet zur Zeit den Siedlungsrand, der durch den alten Baumbestand sehr markant ist. Durch die Planung wird der Siedlungsrand nach Westen in die freie Landschaft verschoben. Da die geplante Bebauung an der Westseite des 'Stellauer Kirchenweges' die Fortführung der an dieser Straßenseite bereits im Norden bestehenden Wohnbebauung darstellt, ist eine Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben.

g) Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die Planung sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter betroffen.

h) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

5.6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

a) Vermeidungsmaßnahmen

- Die sieben Überhälter, die in den beiden Knicks stocken und den Altersklassen 'Starkes Baumholz' und 'Sehr starkes Baumholz' angehören, werden erhalten.

Zum Schutz der Bäume sind innerhalb der Kronentraufbereiche (= dargestellter Kronenbereich) Bodenbefestigungen und -versiegelungen sowie bauliche Anlagen jeglicher Art nicht zulässig. Das Lagern von Materialien sowie Abgrabungen und Aufschüttungen sind ebenfalls unzulässig. Die Kronentraufbereiche dürfen nur als Anpflanzflächen genutzt werden (z. B. Rasen, Stauden, Bodendecker). Die vorhandenen Erdwälle innerhalb der Kronentraufbereiche dürfen nicht beseitigt werden.

b) Minimierungsmaßnahmen

- Mit dem Sportplatz wird eine Fläche überplant, die bereits ein Bestandteil des Siedlungsgebietes ist.
- Die Erschließung des Baugebietes kann über die bestehenden Straßen 'Heideweg' und 'Stellauer Kirchenweg' erfolgen. Der 'Heideweg' muss hierzu bis in den Süden des Plangebietes verlängert werden.

5.7 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahme M 1 - Ökopool 'Höltigbaum'

Im Norden der Gemeinde Stapelfeld liegen an der Landesgrenze zur Freien und Hansestadt Hamburg die Flächen des Ökopools 'Höltigbaum'. Es handelt sich hierbei um ein Gelände, das in der Zeit von 1958 bis 1995 von der Bundeswehr als Truppenübungsplatz genutzt wurde. Seit 1997 ist das Gelände als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Zwischen den Gemeinden des Amtes Siek und dem Kreis Stormarn wurde die Vereinbarung getroffen, dass die Gemeinden den Ökopool als Ausgleichsfläche für naturschutzrechtliche Eingriffe im Rahmen von Bebauungsplänen nutzen dürfen. In Anlehnung an ein Ökokonto wird der jeweilige Ausgleichsbedarf aus dem Ökopool ausgebucht. Zwischen den Gemeinden des Amtes besteht die Vereinbarung, dass pro Quadratmeter, der von dem Ökopool als Ausgleichsfläche genutzt wird, ein Betrag von 2,50 € an die Amtskasse zu zahlen ist.

Der Ökopool 'Höltigbaum' wird für den Ausgleich für die Schutzgüter 'Boden' und 'Arten und Lebensgemeinschaften' genutzt. Es ergibt sich insgesamt ein Ausgleichsbedarf von 3.630 m².

Ausgleichsmaßnahme M 2 - Neuanlage von zwei Knicks als Redder
Standort: Stellauer Kirchenweg, am geplanten Regenrückhaltebecken
Länge: 190 m

Die Gemeinde hat die Fläche südlich der geplanten Wohnbebauung an der Westseite des 'Stellauer Kirchenweges' erworben. Im Bereich dieser Fläche soll ein Regenrückhaltebecken, das naturnah gestaltet werden soll, angelegt werden. An der Westseite der Fläche wird zur Eingrünung ein Knick angelegt (Länge: 100 m). Östlich dieses Knicks wird in einem Abstand von 4,00 m parallel zu diesem ein zweiter Knick (Länge: 90 m) angelegt, so dass sich ein Redder entwickeln wird. Die unterschiedliche Länge der beiden Knicks liegt darin begründet, dass die südliche Grenze der erworbenen Fläche schräg verläuft.

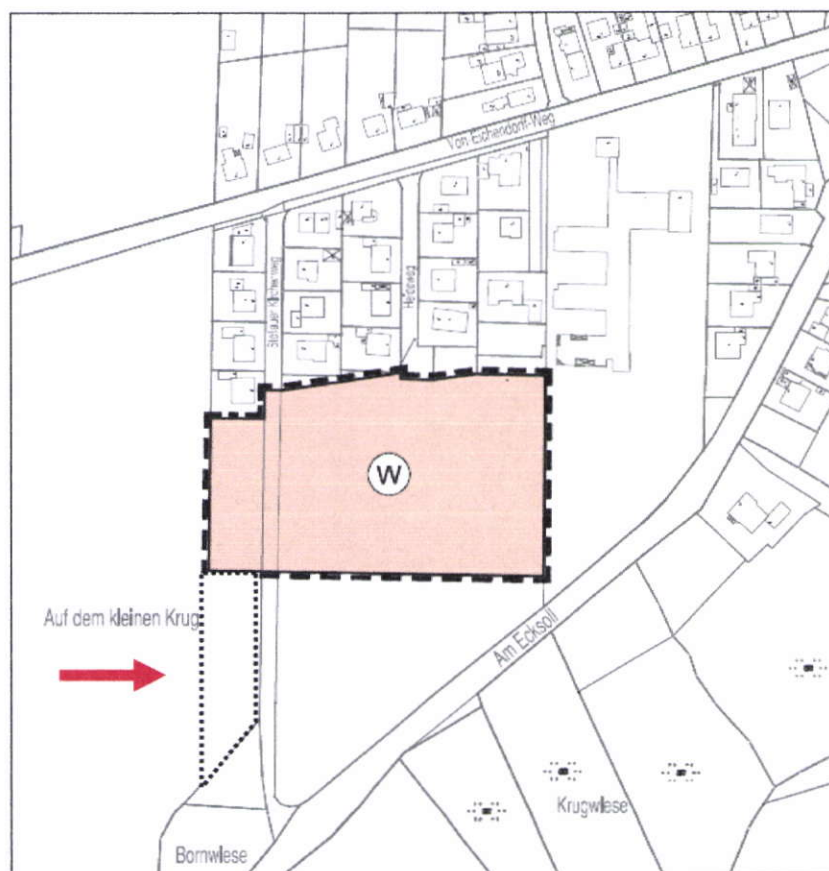


Abb. 1: Standort der Knick-Neuanlagen (als Redder), M 2

Ausgleichsmaßnahme M 3 - Neuanlage eines Knicks
Standort: Flurstück 34/4, Flur 4, Gemarkung Stapelfeld
Länge: 170 m

Die Gemeinde ist Eigentümerin des Flurstücks 34/4 ('Kurzenreeten'), Flur 4, Gemarkung Stapelfeld. Die Fläche wird als Acker genutzt. Im südlichen Randbereich der Fläche wird parallel zum Wirtschaftsweg ein Knick angelegt. Die Feldzufahrt, die ca. 5,00 m breit ist, wird hierbei erhalten. Durch die Anlage des Knicks wird für die Tierwelt die Lebensraumfunktion innerhalb der Feldflur aufgewertet.



Abb.: Standort der Knick-Neuanlage, M 3

Ausgleichsmaßnahme M 4 - Neuanlage eines Knicks

Standort: Parkplatz an der Straße 'Am Ecksohl', südlich des Plangebietes
Länge: 50 m

Südlich des geplanten Baugebietes befindet sich eine Fläche, die zum einen von einem Spielplatz und zum anderen von einem Parkplatz eingenommen wird. Der Parkplatz wird vorwiegend von den Personen genutzt, die auf dem Sportplatz Sport treiben, bzw. von den Eltern, die ihre Kinder zum Training bringen. Mit der Aufgabe des Sportplatzes besteht zukünftig kein Bedarf mehr für den Parkplatz. Westlich des Parkplatzes liegt ein Spielplatz. Eine Erweiterung des Spielplatzes kommt nicht in Betracht, weil der bisherige Spielplatz hinsichtlich seiner Größe bereits großzügig bemessen ist und die Nutzung durch Kinder und Jugendliche nicht besonders intensiv ist.

Aufgrund der oben dargestellten Sachlage hat die Gemeinde den Entschluss gefasst, das Gelände des Parkplatzes in einen Zustand zu überführen, der naturnäher ist als der aktuelle Zustand. Die Anlage eines Knicks innerhalb der Fläche wird zu einer Untergliederung führen. Aufgrund der Nähe zu dem neuen Baugebiet zum einen und dem bestehenden Spielplatz zum anderen werden sich im Knick Vogelarten ansiedeln, die in Siedlungsgebieten allgemein häufig vorkommen (z. B. Rotkehlchen, Zaunkönig, Amsel, Grasmücken-Arten, Fitis, Zilpzalp). Durch die Anlage des Knicks wird der Strukturreichtum auf der Fläche erhöht.

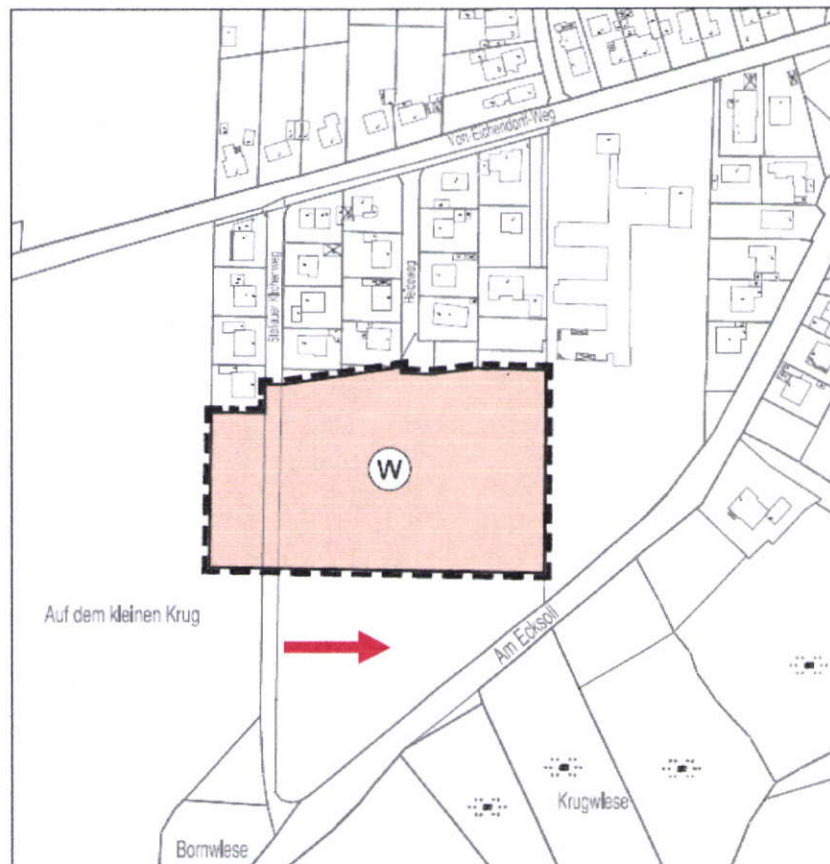


Abb.: Standort der Knick-Neuanlage, M 4

Ausgleichsmaßnahme M 5 - Neuanlage eines Knicks
Standort: Grundstück der neuen Feuerwehr, Hauptstraße
Länge: 70 m

Die Gemeinde ist Eigentümerin des Grundstücks an der 'Hauptstraße', auf dem das Feuerwehrgebäude mit angeschlossenem Betriebsgebäude des Bauhofs errichtet wird. Im nördlichen Randbereich des Grundstücks besteht eine Freifläche, für die bisher keine Nutzung vorgesehen ist.

Im südlichen Randbereich der Freifläche wird ein Knick angelegt, der in seinem Verlauf im Westen an den Knick, der im Norden parallel zum Radweg ausgebildet ist, herangeführt wird. Durch die Anlage des Knicks wird auf dem Betriebsgelände ein kleiner Rückzugsraum für die Tierwelt, insbesondere für einige Vogelarten, geschaffen. Hier werden sich, wie bei der Ausgleichsmaßnahme M 4, Vogelarten einstellen, die in Siedlungsnähe allgemein häufig vorkommen. Für das Betriebsgelände bedeutet die Anlage des Knicks eine deutliche Aufwertung der Lebensraumfunktion für die einheimische Tierwelt.

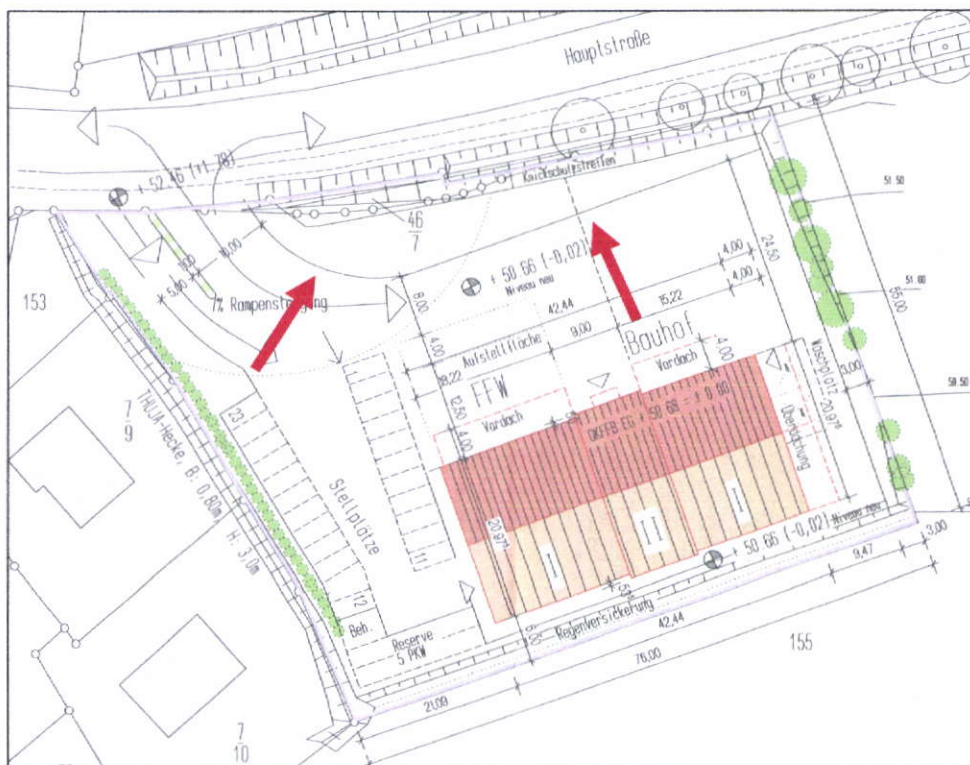


Abb.: Standort der Knick-Neuanlage, M 5

Ausgleichsmaßnahme M 6 - Anlage von Hecken entlang der Straße 'Stellauer Kirchenweg'

Zu beiden Seiten des 'Stellauer Kirchenweges' werden außerhalb der Kronentraufbereiche der Eichen wahlweise Hecken angelegt oder auch hier die Erdwälle erhalten. Die Hecken werden aus der Gehölzart 'Rot-Buche' (*Fagus sylvatica*) bestehen, da diese am schattenverträglichsten ist und somit im Kronentraufbereich der alten Eichen am besten gedeihen kann. Die Hecken bzw. Erdwälle sollen die lineare Struktur der beiden Knicks nachbilden. Die sieben Überhälter werden mit ihren Erdwällen in die anzulegenden Hecken integriert. Die Hecken werden auf den privaten Grundstücken stocken. Sie werden durch die Grundstückszufahrten und -zugänge unterbrochen. Die Hecken dürfen geschnitten werden. Sie sollten eine Wuchshöhe von 1,40 m nicht überschreiten.

Ausgleichsmaßnahme M 7 - Anlage von Hecken zur Eingrünung der West- seite des Plangebietes

Zur Eingrünung des Bereiches des geplanten Baugebietes, der westlich des 'Stellauer Kirchenweges' liegt, werden Hecken aus einheimischen standortgerechten Gehölzen angelegt. Die Hecken werden entlang der Westseite der Baugrundstücke gepflanzt. Auf dem südlichen Grundstück wird zudem eine Hecke an dessen Südseite gepflanzt.

5.8 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Die Bilanzierung erfolgt auf Grundlage des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - *Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (IV 268/V 531 - 5310.23)* - vom 9. Dezember 2013 und den in der Anlage beigefügten *'Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung'*. Der Runderlass trat am 01.01.2014 in Kraft und wird mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft treten und voraussichtlich durch einen neuen Runderlass ersetzt werden.

a) Schutzgut Boden

Die Flächenversiegelungen sind laut Runderlass im Verhältnis 1 : 0,5 auszugleichen, wenn es sich um Gebäudeflächen oder sonstige versiegelte Oberflächen (Vollversiegelungen) handelt.

Für die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme ist es erforderlich, dass intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung genommen und zu einem naturnahen Biotop entwickelt werden. Im vorliegenden Fall wird der Ökopool 'Höltigbaum' genutzt.

Für die Flächenversiegelungen ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 3.557 m².

b) Schutzgut Wasser

Aufgrund der anstehenden Lehmböden trägt das Niederschlagswasser, das in den Boden einsickert, nicht zur Grundwasserneubildung bei. Das Oberflächenwasser wird aus dem Plangebiet abgeführt und einem Regenrückhaltebecken, das südlich des Plangebietes angelegt werden soll, zugeleitet. Für das Grundwasser ergeben sich keine Auswirkungen. Ein gesonderter Ausgleich für das Schutzgut 'Wasser' ist deshalb nicht erforderlich.

c) Schutzgut Klima/Luft

Für das Schutzgut 'Klima/Luft' ergibt sich kein Ausgleichsbedarf.

d) Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Gemäß den 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' (Erlass vom 13.06.2013) ist die Beseitigung eines Knicks mindestens im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen. Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen Redder handelt, der auf sehr markante Weise den Siedlungsrand kennzeichnet und gleichzeitig einen besonders naturnahen Übergang zur freien Landschaft darstellt. Aus diesem Grund wurde mit der unteren Naturschutzbehörde vereinbart, dass ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 3 zu erbringen ist.

Es werden Knicks mit einer Länge von insgesamt 157,00 m beseitigt. Als Ausgleich sind Knicks mit einer Gesamtlänge von 471,00 m neu anzulegen. Die Anlage der Knicks erfolgt im Gemeindegebiet der Gemeinde Stapelfeld an vier Standorten. Es werden insgesamt 480 lfdm Knicks neu angelegt.

Die Beseitigung eines kleinflächigen naturnahen Gebüsches wird im Verhältnis 1 : 1 ausgeglichen. Der Ausgleichsbedarf von 73 m² wird durch den Ökopool 'Höltigbaum' erbracht.

Gemäß dem Runderlass stellen Beseitigungen von 'Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz' keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' dar. Die Beeinträchtigungen gelten deshalb mit der Ausgleichsmaßnahme, die für das Schutzgut 'Boden' erbracht wird, als ausgeglichen, wenn diese auch positive Auswirkungen auf das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' hat. Diese Bedingung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Da die drei Bäume, die im nördlichen Randbereich des Plangebietes stocken - eine Kastanie, eine Linde und eine Birke -, jeweils einen Stammdurchmesser von ≤ 50 cm aufweisen, haben sie lediglich eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz. Aus diesem Grund ist ein separater Ausgleich für die Beseitigung der Bäume nicht erforderlich.

e) Landschaftsbild

Im Westen des Plangebietes ragen die Grundstücke, die westlich des 'Stellauer Kirchenweges' vorgesehen sind, in die freie Landschaft hinein, so dass hier ein neuer Siedlungsrand entstehen wird. Der neu entstehende Siedlungsrand wird durch eine Hecke eingegrünt.

Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Eingriff	Ausgleichs- verhältnis	Ausgleichs- pflichtige Fläche	Ausgleichs- fläche
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Boden <u>Flächen- versiegelungen</u> 1) Vollversiegelungen 7.114 m² Summe Schutzgut Boden 	1 : 0,5	3.557 m ² ----- 3.557 m²	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Boden Ausgleichs- maßnahme M 1 Ökopool 'Höltigbaum' Fläche: 3.557 m² ----- <li style="text-align: right;">3.557 m²
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften 1) Beseitigung von zwei Knickabschnitten Länge: 157 m 	1 : 3	471 m	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Arten- und Lebensgemein- schaften Ausgleichs- maßnahme M 2 Neuanlage von zwei Knicks (Redder) am geplanten Regenrück- haltebecken Länge: 190 m Ausgleichs- maßnahme M 3 Neuanlage eines Knicks auf dem Flurstück 34/4 (‘Kurzenreeten’) Länge: 170 m

Eingriff	Ausgleichs- verhältnis	Ausgleichs- pflichtige Fläche	Ausgleichs- fläche
			<p>Ausgleichs- maßnahme M 4</p> <p>Neuanlage eines Knicks auf dem Gelände des bisherigen Parkplatzes an der Straße 'Am Ecksoll'</p> <p>Länge: 50 m</p> <p>Ausgleichs- maßnahme M 5</p> <p>Neuanlage eines Knicks auf dem gemeinsamen Gelände der Feuerwehr und des Bauhofs</p> <p>Länge: 70 m</p> <p>-----</p> <p>Summe Knick- Neuanlagen 480 m</p> <p>Ausgleichs- maßnahme M 6</p> <p>Anlage von Buchen-Hecken beidseitig des 'Stellauer Kirchenweges'</p> <p>Länge: 129 m</p>

Eingriff	Ausgleichs- verhältnis	Ausgleichs- pflichtige Fläche	Ausgleichs- fläche
<p>2) Beseitigung eines kleinen Gehölzbestandes</p> <p>Fläche: 73 m²</p> <p>Summe Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften</p> <p>• Schutzgut Landschaftsbild</p> <p>Erweiterung des Siedlungsgebietes in die freie Landschaft (im Westen des Plangebietes)</p>	<p>1 : 1</p> <p>qualitativ</p>	<p>73 m²</p> <hr/> <p>73 m²</p> <p>+ 471 m</p> <p>kein Flächenbezug</p>	<p>Ausgleichsmaßnahme M 1</p> <p>Ökopool 'Höltigbaum'</p> <p>Fläche: 73 m²</p> <hr/> <p>73 m²</p> <p>+ 480 m</p> <p>+ 129 m</p> <p>• Schutzgut Landschaftsbild</p> <p>Ausgleichsmaßnahme M 7</p> <p>Anlage einer Hecke zur Eingrünung der Baugrundstücke, die westlich des 'Stellauer Kirchenweges' liegen</p>
<p>Insgesamt</p>		<p>3.630 m²</p> <p>und</p> <p>471 m</p>	<p>3.630 m²</p> <p>und</p> <p>480 m</p> <p>und</p> <p>129 m</p>

Die Eingriffe werden durch die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.

5.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

a) Prognose bei Durchführung der Planung

Ein Rasen-Sportplatz wird in ein Baugebiet umgewandelt. An der Westseite des 'Stellauer Kirchenweges' werden zusätzliche Baugrundstücke ausgewiesen, so dass sich eine Verlängerung der bestehenden Straßenbebauung nach Süden ergibt. Hiervon ist der Randbereich einer Ackerfläche betroffen. Dadurch, dass beidseitig des 'Stellauer Kirchenweges' Baugrundstücke entstehen werden, ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen für den Redder. Da diese Beeinträchtigungen einer Beseitigung der Knicks gleichkommen, erfolgt ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 3. Es werden 480 m Knicks im Gemeindegebiet neu angelegt.

b) Prognose bei Nicht-Durchführung

Die Nutzung des Sportplatzes und die landwirtschaftliche Nutzung des Ackers würden fortgeführt werden. Der Redder würde erhalten werden.

5.10 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten

a) Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches

Die Gemeinde beabsichtigt, Baugrundstücke zu schaffen. Die Planung sieht 19 Baugrundstücke vor. Eine Erhaltung der Knicks wäre möglich, wenn sich das Baugebiet auf die Fläche des Sportplatzes beschränken würde und die Erschließung ausschließlich über den 'Heideweg' erfolgen würde. Allerdings ließe sich der Knick, der an der Ostseite des 'Stellauer Kirchenweges' verläuft, nur dann erhalten, wenn dieser im öffentlichen Eigentum bliebe und zugleich ein 3,00 m breiter Knickschutzstreifen festgesetzt würde, der ebenfalls im Eigentum der Gemeinde verbleiben würde. Sobald Knicks auf privaten Baugrundstücken liegen, ist die Gefahr groß, dass sie im Zuge von gärtnerischen Maßnahmen ihren naturnahen Charakter verlieren und stattdessen zu einer Gartenhecke umgewandelt werden.

b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches

Die Gemeinde Stapelfeld strebt an, Flächen im Innenbereich für eine Nachverdichtung zu nutzen. Es stehen keine Flächenpotentiale zur Verfügung, die hinsichtlich ihrer Größe vergleichbar wären mit der Fläche des Sportplatzes. Die Nachfrage nach Baugrundstücken könnte über einzelne Baulücken im Innenbereich nicht gedeckt werden.

5.11 Kostenschätzung

Nutzung des Ökopools 'Höltigbaum' des Amtes Siek

3.630 m ²	x	2,50 EUR	Nutzung des Ökopools	<u>9.075,00 EUR</u>
Kosten Nutzung Ökopool				9.075,00 EUR

Neuanlage von zwei Knicks am geplanten Regenrückhaltebecken am 'Stellauer Kirchenweg', M 2

Länge: 190 m

Breite: 3,00 m

Zweireihige Bepflanzung

428 m ³	x	25,00 EUR	Boden anliefern und einbauen, Knickprofil herstellen	10.700,00 EUR
380 lfdm	x	13,00 EUR	Pflanzung (Sträucher, Heister) einschließlich Pflege	4.940,00 EUR
392 lfdm	x	10,00 EUR	Wildschutzzaun	<u>3.920,00 EUR</u>
				19.560,00 EUR
+ 19 % USt				<u>3.716,40 EUR</u>
Kosten Neuanlage Knicks (M 2)				23.276,40 EUR

Neuanlage eines Knicks auf dem Flurstück 34/4 ('Kurzenreeten'), M 3

Länge: 170 m

Breite: 3,00 m

Zweireihige Bepflanzung

383 m ³	x	25,00 EUR	Boden anliefern und einbauen, Knickprofil herstellen	9.575,00 EUR
340 lfdm	x	13,00 EUR	Pflanzung (Sträucher, Heister) einschließlich Pflege	4.420,00 EUR
346 lfdm	x	10,00 EUR	Wildschutzzaun	<u>3.460,00 EUR</u>
				17.455,00 EUR
+ 19 % USt				<u>3.316,45 EUR</u>
Kosten Neuanlage Knick (M 3)				20.771,45 EUR

**Neuanlage eines Knicks auf dem Gelände des bisherigen
Parkplatzes an der Straße 'Am Ecksohl', M 4**

Länge: 50 m
Breite: 3,00 m
Zweireihige Bepflanzung

113 m ³	x	25,00 EUR	Boden anliefern und einbauen, Knickprofil herstellen	2.825,00 EUR
100 lfdm	x	13,00 EUR	Pflanzung (Sträucher, Heister) einschließlich Pflege	1.300,00 EUR
106 lfdm	x	10,00 EUR	Wildschutzzaun	<u>1.060,00 EUR</u>
				5.185,00 EUR
			+ 19 % USt	<u>985,15 EUR</u>
			Kosten Neuanlage Knick (M 4)	6.170,15 EUR

**Neuanlage eines Knicks auf dem Betriebsgelände der
Feuerwehr und des Bauhofes an der 'Hauptstraße', M 5**

Länge: 70 m
Breite: 3,00 m
Zweireihige Bepflanzung

158 m ³	x	25,00 EUR	Boden anliefern und einbauen, Knickprofil herstellen	3.950,00 EUR
140 lfdm	x	13,00 EUR	Pflanzung (Sträucher, Heister) einschließlich Pflege	1.820,00 EUR
146 lfdm	x	10,00 EUR	Wildschutzzaun	<u>1.460,00 EUR</u>
				7.230,00 EUR
			+ 19 % USt	<u>1.373,70 EUR</u>
			Kosten Neuanlage Knick (M 5)	8.603,70 EUR

**Pflanzung von zwei Hecken an den Straßenseiten des
'Stellauer Kirchenweges', M 6**

Länge: 129 m
Breite: 1,00 m
Einreihige Bepflanzung

129 m ²	x	39,00 EUR	Pflanzung (Sträucher, Heister) einschließlich Pflege	5.031,00 EUR
			+ 19 % USt	<u>955,89 EUR</u>
			Kosten Pflanzung Hecken (M 6)	5.986,89 EUR

Pflanzung einer Hecke an der Westseite des Plangebietes, M 7

Länge: 94 m
 Breite: 3,00 m
 Einreihige Bepflanzung

94 m ²	x	13,00 EUR	Pflanzung (Sträucher, Heister) einschließlich Pflege	1.222,00 EUR
94 lfdm.	x	10,00 EUR	Maschendrahtzaun	<u>940,00 EUR</u>
				2.162,00 EUR
			+ 19 % USt	<u>410,78 EUR</u>
			Kosten Pflanzung Hecke (M 7)	2.572,78 EUR

Gesamtkosten (brutto) 76.456,37 EUR

5.12 Pflanzanweisung

Knicks

Die Knicks sind in der typischen Form und mit den Maßen anzulegen, wie sie von der oberen Naturschutzbehörde grundsätzlich festgelegt wurden. Die Grundfläche des Erdwalles ist demnach 2,50 m breit. Eine Breite von 3,00 m ist ebenfalls zulässig. Die Wallkrone erhält eine Breite von 1,50 m. Die Wallhöhe beträgt 1,00 m.

Die Wallkronen der Knicks sind mit einheimischen standortgerechten Gehölzen (Sträucher und Heister) zu bepflanzen. In der Pflanzenliste (siehe Kap. 5.13 a) sind Gehölzarten aufgeführt, die für die Knick-Bepflanzung geeignet sind.

Aus der Pflanzenliste ist eine Auswahl hinsichtlich der zu verwendenden Gehölzarten zu treffen. Damit sich die Gehölze nicht gegenseitig verdrängen, sollten Gehölze der gleichen Art in kleinen Gruppen gepflanzt werden. Insgesamt ist darauf zu achten, dass sich die Bepflanzung eines Knicks jeweils aus verschiedenen Gehölzarten zusammensetzt. Die Anlage einer Bepflanzung, die nur aus einer Gehölzart besteht, ist zu vermeiden.

Die Knicks sind zweireihig zu bepflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der Pflanzenreihe beträgt 1,00 m, der Reihenabstand beträgt 0,50 m. Der Pflanzboden ist mit Strohmulch zu bedecken.

Für die Sträucher und Heister sind folgende Pflanzqualitäten zu wählen:

- Sträucher, zweimal verpflanzt (2xv), 3 - 5 Triebe (Tr), ohne Ballen (oB), 60 - 100 cm
- Heister, zweimal verpflanzt (2xv), ohne Ballen (oB), 80 - 100 cm.

Die Knicks sind wirksam gegen Wildverbiss zu schützen. Es wird empfohlen, zum Schutz der Gehölze zu allen Seiten des Knicks einen Wildschutzzaun (Höhe von 1,80 m) zu errichten.

Hecken - Standorte: Auf den Grundstücken beidseitig des 'Stellauer Kirchenweges'

Die Hecken sind auf den Grundstücken, die an der Straße 'Stellauer Kirchenweg' liegen, jeweils straßenseitig zu pflanzen. Sie dienen der Einfriedigung.

Die Hecken sind einreihig zu pflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der Reihe beträgt ca. 0,30 m. Es sind jeweils drei Gehölze je laufenden Meter Hecke zu pflanzen.

Für die Bepflanzung sind Heister der folgenden Gehölzart zu verwenden:

- Rot-Buche (Fagus sylvatica)

Die Rot-Buche ist sehr schattenverträglich und deshalb geeignet, auch unter den Kronen der alten Eichen zu gedeihen.

Für die Heister ist die folgende Pflanzqualität zu wählen:

- Heister, zweimal verpflanzt (2xv), ohne Ballen (oB), 80 - 100 cm.

Da die Hecken an der Vorder- bzw. Straßenseite der Grundstücke angelegt werden, besteht bei den Grundstückseigentümern der verständliche Wunsch, aus optischen Gründen auf eine Abzäunung als Schutz vor möglichem Wildverbiss zu verzichten. Es wird davon ausgegangen, dass an den vorgesehenen Pflanzstandorten keine Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss erforderlich sein werden.

Hecken - Standorte: Auf den Grundstücken, die westlich des 'Stellauer Kirchenweges' liegen

Die Hecken sind auf den Grundstücken zu pflanzen, die westlich des 'Stellauer Kirchenweges' liegen. Die Hecken dienen der Eingrünung der Grundstücke gegenüber der im Westen und Süden angrenzenden Landschaft.

Die Hecken sind einreihig zu pflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der Reihe beträgt 1,00 m. Der Abstand zwischen der Reihe und der Grundstücksgrenze (Zaun) beträgt 1,50 m. Zum Garten hin ist der Hecke ebenfalls ein Entwicklungstreifen von 1,50 m Breite einzuräumen. Die Gesamtbreite der Hecke beträgt somit 3,00 m.

Zur Bepflanzung der Hecken sind einheimische standortgerechte Gehölze (Sträucher und Heister) zu verwenden. In der Pflanzenliste (siehe Kap. 5.13 a) sind die Gehölzarten aufgeführt, die für die Bepflanzung geeignet sind.

Aus der Pflanzenliste ist eine Auswahl hinsichtlich der zu verwendenden Gehölzarten zu treffen. Damit sich die Gehölze nicht gegenseitig verdrängen, sollten Gehölze der gleichen Art in kleinen Gruppen gepflanzt werden. Insgesamt ist darauf zu achten, dass sich die Bepflanzung der Hecken aus verschiedenen Gehölzarten zusammensetzt. Die Anlage einer Bepflanzung, die nur aus einer Gehölzart besteht, ist zu vermeiden.

Für die Sträucher und Heister sind folgende Pflanzqualitäten zu wählen:

- Sträucher, zweimal verpflanzt (2xv), 3-5 Triebe (Tr), ohne Ballen (oB), 60 - 100 cm
- Heister, zweimal verpflanzt (2xv), ohne Ballen (oB), 80 - 100 cm.

Die Hecken sind wirksam gegen Wildverbiss zu schützen. Hierzu ist an der Seite, die an die landwirtschaftliche Fläche angrenzt, ein Maschendrahtzaun (Höhe: mind. 1,20 m, z. B. mit grüner Kunststoffummantelung) oder ein Wildschutzzaun (Höhe: mind. 1,20 m) zu errichten.

5.13 Pflanzenliste

a) Einheimische standortgerechte Gehölze für die Anlage von Knicks und Hecken

Heister

Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Acer platanoides	-	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	-	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fagus sylvatica	-	Rot-Buche
Prunus avium	-	Vogel-Kirsche
Quercus robur	-	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche

Sträucher

Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus monogyna	-	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	-	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	-	Gemeines Pfaffenhütchen
Malus sylvestris	-	Holz-Apfel
Prunus padus	-	Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rosa canina	-	Hunds-Rose
Salix caprea	-	Sal-Weide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	-	Gewöhnlicher Schneeball

b) Standortgerechte Laubbäume für die Anpflanzung auf den Baugrundstücken

Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Malus silvestris	-	Holz-Apfelbaum
Prunus padus	-	Trauben-Kirsche
Sorbus aria	-	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Sorbus intermedia	-	Schwedische Mehlbeere

c) Obstbäume für die Anpflanzung auf den Baugrundstücken

Malus domestica	-	Apfel (div. Sorten)
Pyrus communis	-	Birne (div. Sorten)
Cydonia oblonga	-	Quitte (div. Sorten)
Prunus cerasus	-	Sauerkirsche (div. Sorten)
Prunus avium	-	Süßkirsche (div. Sorten)
Prunus domestica	-	Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen (div. Sorten)

5.14 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Zur Ermittlung der Immissionen, die durch die landwirtschaftlichen Betriebe, die im Umfeld des Plangebietes angesiedelt sind, verursacht werden, ist von der 'Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein' eine Ausbreitungsberechnung mit Beurteilung der Immissionssituation nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) durchgeführt worden.

Weitere Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.

5.15 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

5.16 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Die Planung schafft Baurechte, die zu Flächenversiegelungen durch den Bau von Gebäuden, die Verlängerung des 'Heideweges' und den Ausbau des 'Stellauer Kirchenweges', den Bau von zwei Erschließungswegen und die

Anlage von versiegelten Hofflächen (Stellplätze, Terrassen, Wege) führen werden. Nachdem die Flächenversiegelungen erfolgt sind, ergeben sich durch diese keine weitergehenden Auswirkungen für die Umwelt, so dass ein Monitoring nicht erforderlich ist.

Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen, die sich für die beiden Knicks ergeben werden, werden diese aus dem gesetzlichen Schutzstatus entlassen und außerhalb des Plangebietes im Verhältnis 1 : 3 neue Knicks angelegt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass keine Maßnahmen zur Überwachung der Umweltsituation erforderlich sind.

5.17 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Gemeinde plant, den Rasen-Sportplatz, der südlich des Baugebietes am Heideweg liegt, aufzugeben und dort Baugrundstücke für die Wohnbebauung auszuweisen. In diesem Bereich sind 16 Baugrundstücke vorgesehen. Die Schaffung von drei weiteren Baugrundstücken ist an der Westseite des 'Stellauer Kirchenweges' geplant. Hierbei handelt es sich um eine Verlängerung der nördlich des Plangebietes bereits bestehenden Straßenbebauung. Die hiervon betroffene Fläche stellt eine Teilfläche eines Ackers dar.

Zu beiden Seiten des 'Stellauer Kirchenweges' verläuft jeweils ein Knick. In den beiden Knickabschnitten, die innerhalb des Plangebietes verlaufen, stocken sieben alte Eichen. Da die Baugrundstücke, die zu beiden Seiten des 'Stellauer Kirchenweges' ausgewiesen sind, über diesen erschlossen werden, sind Knickdurchbrüche unvermeidlich. Gerade die Seite eines Grundstücks, die an der Straße liegt, ist einem starken Nutzungsdruck ausgesetzt, da an dieser Seite der Wunsch nach individueller Gestaltung bei den Bauherren besonders groß ist. Um die Konflikte mit dem gesetzlichen Knickschutz zu lösen, werden die Knicks aus dem Schutzstatus entlassen, so dass sie beseitigt werden können. Als Ausgleich werden im Verhältnis 1 : 3, das entspricht 471 m, im Gemeindegebiet neue Knicks angelegt. Die 7 Eichen werden mit ihren Erdwällen im Kronentraufbereich erhalten.

Der Ausgleich, der zum einen für das Schutzgut 'Boden' und zum anderen für die Beseitigung eines kleinflächigen Gebüsches zu leisten ist, wird durch den Ökopol 'Höltigbaum' erbracht.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stapelfeld hat diese Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5, 2. Änderung, in ihrer Sitzung am 04. August 2014 durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Siek, den 21. Aug. 2014




**Jürgen Westphal
(Bürgermeister)**